

Sudan<sup>1</sup>

I. Vorbemerkungen . . . . .	2
II. Die Staatsangehörigkeit . . . . .	4
A. Allgemeines . . . . .	4
B. Die gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	5
1. Verordnung zur Definition des Begriffs „Sudanese“ vom 15. 7. 1948 . . . . .	5
2. Das sudanesisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 25. 6. 1957 . . . . .	6
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht . . . . .	11
A. Allgemeines . . . . .	11
1. Gesetzesquellen . . . . .	11
a) Kollisionsrecht . . . . .	11
b) Interpersonelles Recht . . . . .	11
c) Materielles Familienrecht . . . . .	11
2. Internationales Privatrecht . . . . .	14
a) Hauptanknüpfungspunkte . . . . .	14
b) Anwendung und Feststellung ausländischen Rechts . . . . .	16
c) Anerkennung von Eheschließungen im Ausland . . . . .	16
d) Behandlung ausländischer Staatsangehöriger bei Eheschließungen im Inland . . . . .	17
e) Ehescheidung im Inland . . . . .	18
3. Internationales Prozeßrecht . . . . .	19
a) Internationale Zuständigkeit . . . . .	19
b) Anerkennung ausländischer Entscheidungen . . . . .	20
c) Vollstreckung ausländischer Entscheidungen . . . . .	21
4. Materielles Eherecht . . . . .	21
a) Verlöbnis, Grundsätze der Eheschließung . . . . .	21
b) Voraussetzungen für die Eheschließung . . . . .	22
c) Nichtigkeit der Eheschließung . . . . .	27
d) Persönliche Ehwirkungen, Grundsätze des Ehegüterrechts . . . . .	29
e) Auflösung der Ehe . . . . .	31
5. Materielles Kindschaftsrecht . . . . .	34
a) Ehehliche Kinder . . . . .	34
b) Nichtehehliche Kinder . . . . .	37
c) Legitimation und Adoption . . . . .	38
d) Vormundschaft . . . . .	39
6. Namensrecht . . . . .	40
a) Ehehname der Frau . . . . .	40
b) Namen der Kinder . . . . .	41
c) Vornamen . . . . .	42
7. Zivilstandswesen . . . . .	43
8. Internationale Abkommen und Staatsverträge auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts . . . . .	44
B. Die einzelnen Gesetze (Auszüge) . . . . .	44
1. Verfassung von 1973 . . . . .	44
2. Gesetz über Zivilgeschäfte (Civil Transactions Act) vom 14. 2. 1984 . . . . .	44
3. Gesetz über den Zivilprozeß (Civil Procedure Act) vom 1. 5. 1983 . . . . .	46

<sup>1</sup> Bearbeitet von Botschaftsrat Dr. Axel Weishaupt, Khartoum/Sudan. Besonderer Dank gebührt Herrn Dr. Akolda Man Tier (Universität Khartoum) und Herrn Marcus Hahn (Deutsche Botschaft Khartoum) für ihre freundliche Unterstützung.

Abkürzungen:  
 CPA = Civil Procedure Act 1983  
 CTA = Civil Transactions Act 1984  
 F.L. 1991 = Muslim Family Law 1991  
 NMML = Non-Muslim-Marriage-Act 1926

# Sudan

4. Das Ehegesetz für Nichtmoslems (Non-Muslim-Marriage-Act) vom 15. 2. 1926 . . . . .	47
5. Pflegekindschaftsgesetz (The Child-Care-Act) vom 2. 3. 1971 . . . . .	53
6. Familienrechtsgesetz für die Moslems (Muslim Family Law 1991) vom 24. 7. 1991 . . . . .	54
7. Gesetz über die schriftliche Niederlegung des Gewohnheitsrechts von Bahr el Ghazal (Restatement of Bahr el Ghazal Region Customary Law Act) 1984 . . . . .	70
8. Gesetz über die Registrierung von Geburts- und Sterbefällen (Registration of Birth and Death Act 1972), in Kraft seit 15. 5. 1973 . . . . .	72

## I. VORBEMERKUNGEN

Das 2,505 Mio Quadratkilometer umfassende Staatsgebiet des heutigen Sudan, des flächengrößten Staates in Afrika, umfaßt im Norden das Gebiet des ehemaligen Reiches von Kusch, welches bereits in pharaonischer Zeit während des 8. Jhrh. v. Chr. zu Ägypten gehörte, Gesamtägypten beherrschte und erst im 3. Jhrh. n. Chr., nach vorübergehender Besetzung durch die Römer, durch das äthiopische Reich von Axum zerstört wurde. Christlicher Einfluß herrschte hier bis zur Verdrängung durch den Islam (Mameluken) im 13. Jhrh. vor. Nomadengebiete und Stammesreiche dominierten in den Steppengebieten des Ost-, West- und Zentralsudan sowie kleinere Stammesführer in tropischen Sumpf- und Buschgebiet des südlichen Sudan<sup>2</sup>.

1820 setzte die ägyptisch-türkische Eroberung des Sudan ein, welcher 1841 von der Türkei dem Khedive von Ägypten unterstellt wurde. 1882 begann der Aufstand des Mahdi, welcher mit der Eroberung Khartoums im Jahr 1885 endete. Von seinen Nachfolgern wurde der Sudan bis zu seiner Rückeroberung durch brit. Streitkräfte 1898 beherrscht. Seit dem Abkommen vom 19.1.1899 war der Sudan anglo-ägyptisches Kondominium. Durch den 1. Weltkrieg gerieten Ägypten und der Sudan verstärkt unter brit. Einfluß, und der Sudan wurde anschließend von der brit. Kolonialadministration verwaltet. 1923 verzichtete die Türkei im Friedensvertrag von Lausanne (Art. 17) formell auf den Sudan. Nachdem sich Ägypten 1951 vom Kondominium (Vertrag von 1899) losgesagt hatte, wurde am 12.2.1953 ein erneuter anglo-ägyptischer Vertrag über den Sudan geschlossen, welcher letzterem die Selbstverwaltung gewährte<sup>3</sup>.

Am 1.1.1956 erhielt der Sudan die Unabhängigkeit. Die vorläufige Verfassung, die am gleichen Tag in Kraft trat, wurde am 17.11.1958 suspendiert und durch mehrere vorläufige Verfassungsregelungen zwischen 1958 und 1971 ersetzt. Eine „endgültige“ Verfassung wurde erst 1973 erlassen, jedoch 1985 erneut durch eine Übergangsverfassung ersetzt. Letztere wurde durch den Militärputsch am 30.6.1989 außer Kraft gesetzt. Seitdem bildet der Revolutionäre Kommandorat (RCC) das oberste Staatsorgan. Durch das 1. Notdekret (emergency order) v 1.7.1989 wurden alle Parteien, Gewerkschaften und sonstigen politischen Institutionen aufgelöst, die Grundrechte außer Kraft gesetzt und die Regierungsgewalt dem RCC übertragen, der seitdem das oberste Regierungsorgan bildet, und gleichzeitig legislative Funktionen wahrnimmt.

<sup>2</sup> Ausführlich: *Lavergne, Le Soudan contemporain* 1989.

<sup>3</sup> Vgl Akolda Man Tier, *The Legal System of the Sudan*, K. Redden, (ed) 6 *Modern Legal Systems Cyclopedia* (12985), S 680–727.

Durch Verfassungsdekret Nr. 4 v 4.2.1991 wurden die Regionen in 9 Bundesstaaten umgewandelt<sup>4</sup>.

Im Feb. 1992 wurde eine (aus ernannten Mitgliedern bestehende) vorläufige Nationalversammlung eingesetzt, welche in Zukunft direkt gewählt werden und legislative sowie regierungsberatende Funktionen wahrnehmen soll (Zusammensetzung- und Arbeitsweise sollen nach „islamischem Vorbild“ erfolgen; eine parlamentarische Demokratie ist nicht vorgesehen).

Die (1990) ca 25,3 Mio betragende Bevölkerung des Sudan ist ethnisch extrem stark aufgegliedert (ca 250 größere Stämme); im wesentlichen setzt sie sich aus Berbern, arabisierten Wüsten- und Steppenstämmen im Norden, Westen und Osten (ca 48%), 12% nubische Gruppen im südlichen Zentralsudan sowie 30% Nilohamiten und Niloten im Süden zusammen. Im Nord-, Mittel-, Ost- und Westsudan bekennt sich der allergrößte Teil der Einwohner zum Islam (60% der Gesamtbevölkerung). Christliche Minderheiten (im Gesamtsudan etwa 5% Katholiken und 0,25% Protestanten sowie Griechisch-Orthodoxe, Koptisch-Orthodoxe, Maroniten, Anhänger der übrigen unierten orientalischen Kirchen und eine kleine hinduistische Glaubensgemeinschaft, keine Juden mehr) finden sich im nördlichen Teil nur in der Hauptstadt und den größeren Städten, während der größere Teil der Christen in den drei südlichen Bundesstaaten Bahr el Ghazal, Equatoria und Upper Nile lebt. Die übrigen Einwohner dieser Staaten hängen animistischen Glaubensvorstellungen an. Eine große Zahl von Flüchtlingen aus dem Süden lebt bei Khartoum. Hinzu kommen (im Gesamtsudan) fast 500000 Flüchtlinge aus Äthiopien incl Eritrea, Uganda, Zaire und Tschad.

Aufgrund des seit 1983 wieder aufgeflamnten Bürgerkrieges beschränkt sich die Regierungsgewalt der Zentralregierung in Khartoum in den genannten südlichen Bundesstaaten auf die größeren Städte, während die übrigen Gebiete von der Widerstandsbewegung SPLA (Sudanese Peoples Liberation Army) und rivalisierenden Fraktionen beherrscht wird.

Hauptquelle des Rechts ist der Islam hanifitischer Rechtsschule. Insbes soll Arabisch als Amts- und Bildungssprache im gesamten Sudan durchgesetzt werden (gegen den Widerstand der südlichen Bevölkerung, wo Englisch als Handels- und Bildungssprache wichtig ist). Während das Prozeßrecht bereits seit 1900, mit zahlreichen Änderungen, kodifiziert ist, wurde das Internat Privatrecht bis in die 80-iger Jahre vom ungeschriebenen Domizilprinzip des engl common law beherrscht. Seit dem 14.2.1984 ist das IPR kodifiziert und benutzt als Hauptanknüpfungspunkt im Familien- und Kindschaftsrecht die Staatsangehörigkeit. Das materielle Familienrecht ist bis heute nicht durch staatliche Gesetzgebung einheitlich geregelt. Traditionell gilt für die Moslems islamisches religiöses Recht, für die Christen ihr jeweiliges religiöses Recht und für die Stämme der drei südlichen Bundesstaaten ihr jeweiliges Stammesrecht. Seit dem 24.7.1991 ist das Familien- und Erbrecht der Moslems erstmals kodifiziert; einige Stammesrechte sind 1984 (mit Gesetzeskraft) schriftlich fixiert worden<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Khartoum, Northern State, Eastern State, Central State, Kordofan, Darfur, Upper Nile, Bahr El Ghazal, Equatoria.

<sup>5</sup> Vgl hierzu John Wuol Makec, „The Customary Law of the Dinka People of Sudan“ 1988; insbes „The Restatement of Bahr El Ghazal Region Customary Law Act (amended) 1984“.

## Sudan

Die Rechtsprechung im Sudan wird im Bereich des Zivilrechts durch staatliche Gerichte (Civil Courts) auf lokaler (Town Bench), Distrikt-(District Court mit 3 Abteilungen), auf Provinzebene (Province Court), sowie durch den Court of Appeal (Khartoum und 9 andere Städte) und den Supreme Court ausgeübt. Für Moslems bestehen weiterhin funktionell getrennte Shariatsgerichte (Sharia Courts) auf der Distrikt- und Provinzebene sowie die Sharia-Abteilung des Court of Appeal und des Supreme Court. Diese Gerichte sind mit (1-7) Berufsrichtern besetzt. Daneben bestehen auf lokaler Ebene, insbes in den südlichen Bundesstaaten Ortsgerichte (local courts), die mit Laien besetzt sind<sup>6</sup>.

Die Gerichtsentscheidungen (des Supreme Court und des Court of Appeal) werden in den „Sudan Law Journal and Reports“ veröffentlicht, die sudanesischen Gesetze in den „Laws of the Sudan“. Letztere werden seit 1981 ausschließlich in arabischer Sprache veröffentlicht, die Law Reports zu einem (ständig kleiner werdenden) Teil in engl und im übrigen in arabischer Sprache.

Standesämter existieren nur in den größeren Städten, nicht auf dem Lande, funktionieren z Zt jedoch nur unzulänglich.

Die islamisch-fundamentalistische Ausrichtung der gegenwärtigen Regierung läßt das islamische Recht immer stärker vordringen (vor allem im Bereich des Strafrechts). Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Zukunft auch auf Nichtmoslems Sharia-Recht Anwendung finden wird. Die gesamte Rechtspflege im Sudan leidet unter der zunehmenden Verarmung des Landes sowie dem seit 1983 andauernden Bürgerkrieg im Süden<sup>7</sup>.

## II. STAATSANGEHÖRIGKEIT<sup>8</sup>

### A. Allgemeines

Die Bewohner des Sudan verloren mit Inkrafttreten des Friedensvertrages von Lausanne am 6.8.1924 die türkische Staatsangehörigkeit. Sie erwarben nie die britische oder ägyptische Staatsangehörigkeit, sondern waren anglo-ägyptische Schutzgenossen mit besonderem Indigenat. Dieser Status wurde erstmals durch „The Definition of „Sudanese“ Ordinance“ vom 15.7.1948 näher bestimmt, wobei als Stichtag auf den 31.12.1897 (Ende der Mahdi-Herrschaft) zurückgegriffen wurde.

Am 25.6.1957 erging nach der Unabhängigkeit das noch heute geltende Staatsangehörigkeitsgesetz, das 5-mal geändert wurde. In Art. 2 hob dieses Gesetz die obige Ordinance auf<sup>9</sup>. Art. 11 der (inzwischen aufgehobenen) Verfassung von 1973 verwies auf das Staatsangehörigkeitsgesetz.

Als Übergangsregelung genügte gemäß Art. 5 die Geburt im Sudan vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Vermittlung der sudanesischen Staatsangehörigkeit, oder, bei Auslands-

<sup>6</sup> Vgl hierzu ausführlich Akolda M. Tier, „The Legal System of the Sudan“ (Fn 2), S 680 ff.

<sup>7</sup> In den von der Widerstandsbewegung SPLA und ihren rivalisierenden Fraktionen kontrollierten Gebieten wird die Rechtspflege soweit möglich durch die fortbestehenden local courts aufrechterhalten. Angewendet wird das jeweilige Stammesrecht.

<sup>8</sup> S die Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze (SGS), Bd 15a, S 110–121 und Bd 39 S 28 f.

<sup>9</sup> Deutsch: SGS Bd 15a, S 110; Ausführungs-VO dazu v 15.3.1949, S 112.

<sup>10</sup> Wegen der Verweisung in Sec. 5 Abs. 1 lit. b ist diese VO hier weiterhin auszugsweise abgedruckt, weil ihr Inhalt für die Beurteilung altrechtlicher Tatbestände unverzichtbar ist.